

**Landesvorstand Salzburg**5020 Salzburg, Kaigasse 23
Tel.: 0662/842272-2519
Fax 0662/849990
e-mail: goed.salzburg@goed.at

Salzburg, 15. April 2015

Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2015

Der Landesvorstand Salzburg hat im Rahmen der Gesetzeswerdung betreffend Vorrückungsstichtag und „Erfahrungszeiten“ eine Reihe von Berechnungen übermittelt, die zur Aktivierung des Initiativantrages während der Beschlussfassung im Jänner 2015 eine Novellierung durchzuführen, beitragen.

Im Rahmen eines Unterausschusses am 14.4.2015 wurde in der Begutachtung – nicht in der klassischen Form zu einzelnen Änderungen einzelner Paragraphen Stellung zu nehmen – eingegangen, sondern wurde auf die Folgen der neuen Begrifflichkeiten und deren legistische Handhabung und Interpretation der Schwerpunkt gelegt:

1. Ausführungen aus der Sicht der im Dienststand befindlichen Kolleginnen und Kollegen:

1.1 Ex-lege – Überleitung:

1.1.1 Die ex-lege Überleitung muss gewährleisten, dass es keinesfalls innerhalb der jeweiligen Monate zu Gehaltseinbußen kommt. Es ist daher eine Bestimmung aufzunehmen, dass, falls dies der Fall ist, eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage zu gewähren ist. Aus jetziger Sicht kann nicht vollständig abgeschätzt werden, dass auf Grund der vorliegenden Gesetzesnovelle keine Einbußen entstehen.

1.1.2 Die Nichtüberleitung jener Kolleginnen und Kollegen im Dienstklassensystem (ab Dkl. VII) und bei FixbezugsbezieherInnen wird als bedenklich eingestuft.

1.2 Überleitungsmonat Februar 2015

Grundlage sind die Gehälter bzw. Monatsentgelte dieses Monats. Kolleginnen und Kollegen, die in den letzten Monaten eine Anstellung im Öffentlichen Dienst erhalten haben, haben überwiegend keine Berechnung ihres Vorrückungsstichtages nach dem alten System erhalten. Für diese Kolleginnen und Kollegen ist eine Übergangsregelung zu finden, dass diese die Berechnung des Vorrückungsstichtages weiterhin erhalten, und ihre Monatsentgelte bzw.



Gehälter für Februar 2015 nach diesem Vorrückungsstichtag festgelegt bleiben. Dafür ist bis Ende Juni 2015 ausreichend Zeit.

Besonderer Beachtung bedürfen Außerordentliche Professoren der Universitäten und Hochschulen.

Es geht um den Günstigkeitsvergleich 12. Februar 2015, an dem die Veränderung Gesetzeskraft erreicht hat, jedoch Erledigungen ausstanden.

1.3 Währungsbestimmungen

Neue Gehaltsansätze werden frühestens mit Juli 2015 unter Beachtung der ersten Wahrungszulage wirksam. Die inzwischen erreichte zweite Wahrungszulage wird befürwortet, damit vorübergehend und generell kein Einkommensverlust entsteht. Sie darf zeitlich nicht begrenzt sein und muss auf die jeweiligen Monate abgestimmt sein. Der allfällige Differenzbetrag ist konkret zu berechnen und am Bezugs- bzw. Gehaltszettel bedienstetenfreundlich auszuwerfen. Eine ausschließlich auf eine Lebensverdienstsumme auf das Ende der Laufbahn ausgerichtete Berechnung ist abzulehnen. Ausgleichs sind monatlich laufend zu verrechnen. Das jetzt in der Gesetzesnovelle komplizierte System ist damit zu ersetzen.

1.4 Referenzbetrag:

Die Erhöhung mit 1,77 % mit 01.03.2015 ist zu überprüfen, ob diese tatsächlich durchgeführt wurde.

1.5 Vorrückung:

Gegen die Vorrückung nach Vollendung von 2 Jahren bzw. 4 Jahren, auf das Monat bezogen, gibt es keinen Einwand. Bei der Vorrückung nach der Erfahrungszeit darf es in keiner Weise zu einer Ermessensentscheidung – in welcher Form auch immer – kommen. Die Vorrückung hat zu passieren. Dies bedarf einer klaren gesetzlichen Regelung. Die derzeitigen Ausnahmen, die ein Vorrücken verhindern, sind zu belassen.

Weiters ist die Vorrückung durch entsprechende legislative Maßnahmen für Karenzurlaube, zB.: zu Betreuung von Kindern etc., die nach altem System mit einer Halbanrechnung belegt sind oder eine ganze Anrechnung erfahren legislativ so zu fassen, dass es keine negativen Interpretationen geben kann, zu verankern. Dies gilt auch für zukünftige Karenzierungen im Dienststand zB.: bei gleichzeitiger vertraglich wahrgenommener einschlägiger Arbeit bei einem anderen Dienstgeber, sei es im öffentlichen oder privaten Bereich. Alle Fälle von Dienstzuteilungen, parallelen Dienstverhältnissen öffentlich-rechtlich (bei allfälliger Karenzierung) und vertraglicher Arbeit zu einer Gebietskörperschaft, im privaten Bereich, sind zu erfassen.

1.6 Überleitungsbetrag:

Siehe Ausführungen zu Überleitungsmonat Februar 2015

1.7 Neuen Gehaltstabellen:

Es gibt Fälle, die beim Überleitungsbetrag eine bestimmte Einstufung haben und diese Einstufung sich mit 01.März 2015 änderte. Diese Fälle sind zu klären und zu

Gunsten der Kolleginnen und Kollegen zu lösen (zB.: Justizbeamte - Ausbildungsabschluss)

1.8 Vorläufiges Besoldungsdienstalter:

Die Verbesserung, die seit der letzten Vorrückung (altes System) vergangenen Zeiten anzurechnen, wird begrüßt.

1.9 Kleine und große Dienstalterszulage

Die Thematik Teilbeschäftigung und Dienstalterszulage (Aliquotierung) ist zu klären. Darüber hinaus gibt es Zulagen (zB.: BesuchsschullehrerInnen), die obwohl teilbeschäftigt, die Zulage nach altem Recht nicht aliquot erhalten, da sie die StudentInnen zur Gänze betreuen. Hier ist die Analogie im neuen System zu verwirklichen. Analoges gilt für weitere Zulagen mit ähnlicher Situation. Die Zulagen berechnet nach „quasi-Überstellungsverlusten“ sind ohne Verluste zu verrechnen.

1.10 Überleitungsstufe:

Sie erfolgt spätestens nach 2 bis 4 Jahren und stellt die „erste Vorrückung“ nach dem Überleitungsbetrag im Überleitungsmonat Februar 2015 dar. Die Ausführungen zu diesen zwei Begriffen sind dabei zu beachten.

1.11 Zielstufe:

Zur darauffolgenden Vorrückung (nach 1.10) mit den Bestimmungen zur einmaligen Vorziehung wird zugestimmt.

1.12 Erfahrung:

Der Erfahrungsbegriff darf wie ausgeführt keine Ermessenthematik werden, keine Altersfrage (Erfahrungszuwachs ? ab dem 60. Lebensjahr zum Beispiel) etc. sondern muss sich auf die Dienstzeit beziehen. Die zitierten Sondersituationen sind beim „Erfahrungszuwachs“ zu verrechnen.

1.13 Jubiläumszuwendung:

Der Jubiläumstichtag ist dezidiert für die im Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen aus dem alten in das neue System zu übernehmen.

1.13 Allfällige Berufs- oder Diensttitelbenachteiligungen (Gehaltsstufen nach alten Staffel, Gehaltsstufen nach neuem Staffel) sind zu neutralisieren.

2. Ergänzungen für Neueintretende

2.1 Besoldungsdienstalter:

Die Deckelungen sind aufzulösen und zB.: bei einschlägiger Tätigkeit voll anzurechnen. Dies entspricht auch dem EU-Urteil zu dieser Thematik. Die Ausführungen zu der Thematik, Dienstverhältnis – Karenzierung mit anderer Beschäftigungen, sind für die wie im Dienstverhältnis stehenden Kolleginnen und Kollegen analog umzusetzen.

2.2 Vorbildungsausgleich:

Gegen den Vorbildungsausgleich gibt es keinen Einwand.

2.3 Jubiläumszuwendung:

Für die Festlegung des Jubiläumstichtages durch den des Besoldungdienstalters besteht kein Einwand. Dabei sind jedoch die Ausführungen zum Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen.

2.4 Pauschale Vordienstzeiten:

Hier gelten die Ausführungen analog zur Thematik der im Dienstverhältnis stehenden Kolleginnen und Kollegen.

3. Weitere Hinweise

Im Bereich der Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen wird für den Zeitraum der Gewährung von Sabbaticallösungen auf Grund der organisatorischen Situation eine auch lehrgangsmäßig orientierte bzw. semesterweise orientierte Form eingefordert.

Für den Landesvorstand

Hans Siller
Vorsitzender

Andreas Rager
Landessekretär